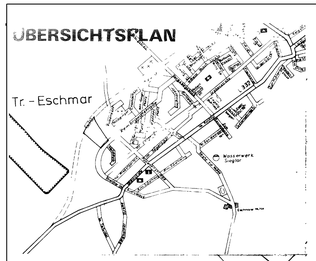
ÜBERSICHTSPLAN



Fl. 27

M 1:500

FLUR 26

Unterführung des Eichelchesweges
km 2+980,363 m (Straßenachse)
Kreuzungs ∢ 97,039 g
L.W. 8,50 m
L.H. 4,50 m
K.H. 0,75 m
Br. 15,50 m
(zwischen Geländer)

L 332n

Max-Liebermann-Straße

Rembrandtstr.

Rembrandtstraße

Ruckertstraße

Noldestr.

Eichelchesweg

WR

Ug FD

GGa

Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 2

1. Aufhebung der Gestaltungsfestsetzungen vom 29.05.1972

Die nachfolgenden, in der Satzung der Stadt Troisdorf vom 29.05.1972 getroffenen Gestaltungsfestsetzungen, die gemäß § 13 der Satzung und gemäß Legendeneinschrieb des Bebauungsplanes E 65, Blatt 2 Planbestandteil sind, werden aufgehoben:

Festsetzungen

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes E 65 "Gartenstadt Eschmar" der Stadt Troisdorf gemäß § 9 (2) BbauG und § 103 (1) BauO NW i.V. mit der 1. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.04.1970

§ 1

Durch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung soll erreicht werden, daß die einzelnen Baukörper in Form, Farbe und Material so aufeinander abgestimmt werden, daß ein geschlossenes städtebauliches Gesamtbild entsteht.

§ 2

(1) Die Sockelhöhe aller Wohn- und Geschäftsbauten werden einheitlich mit plus 17 cm festgesetzt. Bei evtl. auftretendem leichten Gefälle der Verkehrsfläche sind geringfügige Abweichungen möglich, um eine einheitliche Höhenlage der Attika zu gewährleisten. Im Gartenhofbereich kann auf den Sockel verzichtet werden.

(2) Garagen und Garagenhöhe sind in der Höhenlage den Verkehrsflächen anzugleichen. Die Zufahrt zur Straße muß 2 % Gefälle aufweisen.

(3) Die einheitliche Höhe zusammenhängender Gemeinschaftsgaragenanlagen muß gewährleistet sein. Dabei ist die Höhenabstimmung durch die Eigentümer nachzuweisen.

§ 3

(1) Die Geschoßhöhe wird für die ein- und zweigeschossigen Wohnbauten einheitlich auf 2,75 m festgesetzt. Von der festgesetzten Geschoßhöhe kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Attikahöhe der Nachbarbebauung eingehalten wird.

(2) Die Gesamthöhe der Garagen wird mit max. 2,40 m festgesetzt.

§ 4

(1) Alle Baulichkeiten müssen mit Flachdächern versehen werden.

(2) Die Dachentwässerung hat über innenliegende Regenabfallrohre zu erfolgen; Dachrinnen sind nicht zulässig. Wasserspeier können ausnahmsweise auf der Gartenseite zugelassen werden, wenn sie sich gestalterisch in das angestrebte Gesamtbild einfügen und die Auffangbecken an das Kanalsystem angeschlossen sind.

§ 5

Die Attikahöhe muß einheitlich 50 cm betragen und bei zusammenhängenden Baufluchten in Höhenlage und Materialwahl aufeinander abgestimmt werden.

Für die Attikaverkleidung sind folgende Materialien zulässig:
Sichtbeton, dunkle Verschieferung, dunkle Asbestzementplatten, dunkel gebeiztes Holz sowie dunkel mattierte Metalle.

§ 6

(1) Die Außenfassaden aller Gebäude sind nach der natürlichen Materialskala zu gestalten. Zusammenhängende Baublöcke und Hausgruppen müssen aufeinander abgestimmt werden.
Für die Außenfassade sind folgende Materialien zulässig:

a) Sichtbeton
b) weißer Putz, rauh oder glatt
c) Sichtmauerwerk aus Klinkern oder Kalksandsteinen
d) Holzflächen dunkel gebeizt.

(2) Bei der Farbgebung sind keine Pastellfarben zulässig.

(3) Außenflächen, die an Nachbargrundstücke grenzen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Nachbarn wie die übrige Außenfassade zu gestalten, müssen jedoch zumindest geputzt werden.

§ 7

(1) In der Vorgartenzone sind nur Rasenkantensteine, Gehwegplatten und Hecken als Begrenzung zulässig.

(2) Im Gartenbereich sind als Einfriedigungen bis zu 2,0 m hohe Mauern aus Sichtbeton bzw. Sichtmauerwerk oder Zäune aus dunkel gebeizten liegenden oder stehenden Holzlamellen zulässig.

(3) In Verbindung mit Einfriedigungsmauern sind Geräteräume bis zu 6 qm Gesamtfläche mit einer Gesamthöhe von 2,20 m mit Flachdach in der nicht überbaubaren Gartenfläche zulässig. Im Bereich der Sichtdreiecke bei Straßeneinmündungen sind nur Sträucher bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m zulässig.

§ 8

(1) Die Fenster-, Balkon- und Terrassenbrüstungen der mehrgeschossigen Bauten sollen zur Betonung der Horizontalschichtung aus hellem Sichtbeton hergestellt werden.

(2) Die Terrassen- bzw. Balkonfläche der Geschoßbauten muß pro Wohnung mindestens 15 % der dazugehörigen Wohnfläche betragen.

§ 9

Die Garageneinheiten der Garagenhöfe sind einheitlich nach der unter §§ 5 und 6 aufgeführten Materialskala zu gestalten.

Evtl. geringe Dachneigungen müssen durch entsprechende Attiken kaschiert werden. Dachrinnen und Regenrohre sind unsichtbar anzuordnen.

Blech- und sonstige Leichtgaragen sind nicht zulässig.

Die verbleibenden Freiflächen der Garagenhöfe sind zu begrünen.

§ 10

(1) Im Gartenbereich sind auch in der nicht überbaubaren Fläche Schwimmbecken zulässig.

(2) Überdachte Schwimmhallen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die GRZ nicht überschritten wird.
Für die Gestaltung gelten §§ 5 und 6.

§ 11

Für das Plangebiet ist eine Gemeinschaftsantennenanlage vorgesehen. Einzelantennen sind nicht zulässig.

§ 12

(1) Zur Beheizung der Gebäude sind nur Gas- und Elektroheizungen zulässig.

(2) Offene Kamine für die gelegentliche Befeuerung mit Holz bzw. Holzkohle sind zulässig.

(3) Die Kaminköpfe sind einheitlich zu gestalten entsprechend der jeweiligen Attikagestaltung und 75 cm über Oberkante Flachdach zu führen.

§ 13

Diese Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes E 65 und treten mit der Bekanntmachung und Genehmigung dieses Planes gemäß § 11 BBauG in Kraft.

Troisdorf-Sieglar, den 29. Mai 1972

gez. Bauer
Stadtplanung

gez. Ludwig
Bürgermeister

Diese Festsetzungen sind vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29. Mai 1972 gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen worden.

Troisdorf-Sieglar, den 29. Mai 1972

gez. Ludwig
Bürgermeister

2. Gebäudehöhen

(1) Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 3,20 m.

(2) Die Bezugshöhe ist wie folgt zu ermitteln:
Eine von der Mitte der straßen- / wegeseitigen Eingangsfassade ausgehende, rechtwinklig zu der Gebäudeflucht aufgebaute gedachte Linie ist mit der zum Gebäude nächstgelegenen öffentlichen Straßen- / Wegegrenze zum Schnitt zu bringen. Der erlangte Schnittpunkt ist der Höhenbezugspunkt.

(3) Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen durch untergeordnete Gebäudeteile kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um haustechnische Einrichtungen handelt und die Einhaltung der vorgenannten Höhen zu unverhältnismäßigen Erschwernissen führen würde.

3. Verwendungsbeschränkung für bestimmte luftverunreinigende Brennstoffe

Feuerstätten, die der Beheizung von Gebäuden dienen, dürfen nur mit Gas als Brennstoff betrieben werden. Als Zusatzheizung sind in max. einem Raum der Wohnung auch offene Kamine und Einzelöfen für die gelegentliche Befeuerung mit festen Brennstoffen zulässig. Als Brennstoffe sind nur geeignetes Kaminholz (kein lackiertes, getränktes oder in ähnlicher Weise behandeltes Holz), Holzkohle, Brennkohle oder Brennkoks zu verwenden. Vorhandene Festbrennstoff-Heizanlagen sind für die Zeit ihrer Restnutzungsdauer mit den o. g. Holzbrennstoffen, Brennkohle oder Brennkoks zu betreiben.

4. Hinweise

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes E 65, Blatt 2 gelten unverändert fort. Für den Bebauungsplan E 65, Blatt 2 und die gilt eine isolierte Gestaltungssatzung, in der sich die aufgehobenen gestalterischen Festsetzungen in überarbeiteter Form wiederfinden. Die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung zur Dachform treten zu der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzung FD (Flachdach) ergänzend hinzu.

Diese Plangrundlage ist ein Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Rhein-Sieg-Kreises. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterauszug vom ..... überein.
Troisdorf, den .....
(Siegel)
Sachgebietsleiter Vermessung/ObVI

Die Darstellung stimmt mit dem örtlichen Zustand vom ..... überein.
Troisdorf, den .....
(Siegel)
Sachgebietsleiter Vermessung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Troisdorf, den .....
(Siegel)
Sachgebietsleiter Vermessung

Es wird bescheinigt, daß die vorstehenden Unterschriften einschl. der Datenangaben mit den Originalfolien des Bebauungsplanes übereinstimmt
Troisdorf, den .....
(Siegel)
Amtsleiter Stadtplanung u. Vermessungsamt

~~Dieser Plan ist der Urkundplan.~~
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Troisdorf, den 02. 03. 2004
Der Bürgermeister
(Siegel)
Pietrek
i.V. Erster u. Techn. Beigeordneter

Der ~~Aufstellungs-~~ Änderungs-, ~~Einplanungs~~beschluß dieses Planes wurde vom Umwelt- und Planungsausschuß/~~Sonderausschuß „Innenstadtentwicklung“~~ des Rates der Stadt Troisdorf am 20.02.2002 gefaßt. (§ 2 Abs. 1 u. 4 BauGB)

Die Bürgerbeteiligung hat am 17.03.2003 ~~, hat nicht~~ stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet.
Troisdorf, den 02.03.2004
Chrispeels

Der Umwelt- u. Planungsausschuß/~~Sonderausschuß „Innenstadtentwicklung“~~ des Rates der Stadt Troisdorf hat den Entwurf des Bebauungsplanes und die Offenlegung am 25.09.2003 beschlossen.
(§ 3 Abs. 2 u. § 13 BauGB)
Troisdorf, den 03.03.2004
F.Herrmann
Vors. d. Umwelt- u. Planungsausschl./ ~~Sonderausschusses „Innenstadtentwicklung“~~

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 29.10.03 bis 01.12.03 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 21.10.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
(§ 3 Abs. 2 BauGB)
Troisdorf, den 02.03.2004
Der Bürgermeister
Pietrek
i.V. Erster u. Techn. Beigeordneter

Die erneute Offenlegung – die eingeschränkte Beteiligung – hat der Umwelt- u. Planungsausschuß/Sonderausschuß „Innenstadtentwicklung“ des Rates der Stadt Troisdorf am ..... beschlossen.
(§ 3 Abs. 3 u. § 13 BauGB)
Troisdorf, den .....
Vors. d. Umwelt- u. Planungsausschl./ ~~Sonderausschusses „Innenstadtentwicklung“~~

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
(§ 3 Abs. 2 u. 3 BauGB)
Troisdorf, den .....
Der Bürgermeister
I.V.Erster u. Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 02.03.2004 als Satzung beschlossen.
(§ 10 Abs. 1 BauGB)
Troisdorf, den 18.03.2004
Uedelhoven
Der Bürgermeister

Die Bekanntmachung – der Genehmigung der Bezirksregierung – ist am ..... erfolgt.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)
Troisdorf, den .....
Der Bürgermeister
I.V.Erster u. Techn. Beigeordneter

STADT TROISDORF

Bebauungsplan Nr.: E 65 Blatt 2

Änderung Nr.: 1

Rechtskräftig seit:

Übersichtsplan M 1: 5000



STADT TROISDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. E 65
BLATT 2

Für einen Bereich zwischen der Straßenachse der L 332n, der Südwestgrenze des Flurstückes Gemark. Sieglar, Flur 26 Nr. 235 (Eichelchesweg), der Nordwestgrenze der Rembrandtstr. sowie den Südwestgrenzen der Flurstücke Gemarkung Sieglar, Flur 27 NRN.1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 1209, 1208, 1207, 1206, 1205, 1204, 1203, 1202, 1201, 1115, 1200, 1199, 1198, 1532, 1531, 1196 übersprungen in nordwestl. Richtung bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Legende

I Bauland

a) Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet
Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (Bau NVO)
WR Reines Wohngebiet
Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Bau NVO sind nicht zulässig
WA Allgemeines Wohngebiet
Ausnahmen nach § 4 Abs. Bau NVO sind nicht zulässig
MD Dorfgebiet
Ausnahmen nach § 5 Abs. Bau NVO sind nicht zulässig
MI Mischgebiet
Ausnahmen nach § 6 Abs. Bau NVO sind nicht zulässig
MK Kerngebiet
Ausnahmen nach § 7 Abs. Bau NVO sind nicht zulässig
GE Gewerbegebiet
Ausnahmen nach § 8 Abs. Bau NVO sind nicht zulässig
GI Industriegebiet
Ausnahmen nach § 9 Abs. Bau NVO sind nicht zulässig
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet § 10 Bau NVO
Ausnahmen nach § 11 Abs. Bau NVO sind nicht zulässig
Nicht zulässige Grundflächenzahl
Auf Zeile II der Legendenfassung wird verwiesen.

b) Maß der baulichen Nutzung

Zweigende Zahl der Vollgeschosse
I Höchstzahl der Vollgeschosse
Grund- und Geschoßflächenzahl nach §17 Bau NVO als Höchstwerte

Art	Geschoßzahl	GRZ	GFZ	BMZ
WS	I	0,2	0,4	
	II	0,2	0,4	
WR	I	0,4	0,5	
WA	II	0,4	0,8	
MI	III	0,4	1,0	
	IV + V	0,4	1,1	
	VI + mehr	0,4	1,2	
MD	I	0,4	0,5	
	II	0,4	0,8	
MK	I	1,0	1,0	
	II	1,0	1,6	
	III	1,0	2,0	
	IV + V	1,0	2,2	
	VI + mehr	1,0	2,4	
GE	I	0,8	1,0	
	II	0,8	1,6	
	III	0,8	2,0	
	IV + V	0,8	2,2	
	VI + mehr	0,8	2,4	
GI	I	0,8	0,8	9,0
SW	I	0,2	0,2	
SO				

Aufnahmen nach § 21a Bau NVO sind als III Vollgeschossen möglich.

c) Bauweise

o Offene Bauweise
Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Geschlossene Bauweise

d) Linien und Grenzen

Baulinie
Geschoßbegrenzungslinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
Baugrenze und Nutzungsgrenze

e) Grundstücke für den Gemeinbedarf

Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim, Jugendherberge
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

II Nichtbauland

a) Flächen für den Verkehr

Straßenbegrenzungslinie
Öffentlicher Parkplatz
Öffentlicher Parkstreifen

ST Private Stellplätze
Fahrbahn-, Parkstreifen-, Parkplatz- und Fußwegbegrünungslinie (nur als Hinweis).
Verkehrsfläche (nur als Hinweis)
Fußwegübergang (nur als Hinweis)

b) Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizitätswerk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformeranlage
Pumpwerk
Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk
Wasserwerk
Umspannwerk
Trafostation
Abfallplatz
Führung von Versorgungs-, Schutzgrün und Hauptabwasserleitungen

c) Grünflächen

Straßengrün
Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
Zeltplatz
Bolzplatz
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Kinderspielplatz

d) Wasserflächen

Wasserflächen

Flächen für die Wasserwirtschaft

III Sonstige Darstellungen in Form von Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen
Nutzungsgrenze
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
Tiefgaragen
Grundstückszufahrt
Firstrichtung
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
D Dachneigung
Dachneigung

Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 u. 2 sowie Abs. 3 Bau NVO sind nur seine Errichtung zulässig, soweit die zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplanes nichts Gegenteiliges ausgesprochen wurde sind im Bereich seitlicher Bauwichflächen bei ausgewiesenen Bauzonen Garagen, Garagenhöfe, auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen, auf nicht überbaubaren Flächen, im Bereich der Sichtdreiecksflächen bei Straßeneinmündungen bzw. Kreuzungsbereichen darf die genehmigte Einteilung und Bepflanzung eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
Materialauswahl, Farbe und Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Grünflächen sind nach den Vorschriften baulicher Anlagen, gemäß den Festsetzungen nach gemäß § 9 Abs. 2 BBauG und § 103 BauGNW in Verbindung mit der 1. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 in Verbindung mit § 103 BauGNW vom 27.1.1970 geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264).

IV Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete
Naturschutzgebiet
Umgrenzung der Wasserschutzgebiete
Wasserschutzgebiet I, II, III
Flächen für Bahnanlagen
Straßenbegleitgrün der L 332n sowie Unterführung des Eichelchesweges wurden von den Ausbauplänen des Landesstraßenbauamtes Bonn nachrichtlich übernommen

Gesetzliche Grundlagen zum Bebauungsplan:
Inhalt nach § 9 (1) u. (2) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
Inhalt nach § 9 (1) u. (4) BBauG in Verbindung mit § 39 b bis h BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie § 10 St Bau FG vom 27.7.1971 (BGBl. I. 1125) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2318)
Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S.1237 und der Berichtigung vom 20.12.1968 BGBl. I 1969 S.11).
Planz VO vom 19.1.1965 (BGBl. I. S.21).
1. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 in Verbindung mit § 103 BauGNW vom 27.1.1970 geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264).

Dieser Plan ist der Urkundsplan/stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein
Troisdorf, den 8.8.77
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Bauer
Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. ist gemäß § 2 (1) u. (7) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) i.d.F. v. § 2 (1) u. (6) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 16.5.77 aufgestellt worden.
Troisdorf-Sieglar, den
Jaax
Bürgermeister
Ludwig
Ratsmitglied
Troisdorf, den 8.8.77
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Bauer
Beigeordneter

Fertigung:
Eine Bebauungsplanbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat auf Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 16.5.77 am nicht stattgefunden.
Troisdorf-Sieglar, den 9.8.77
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Bauer
Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 2 (5) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) u. Verordnung mit Artikel 3 § 1 (2) des Gesetzes zur Änderung des BBauG vom 18.8.'76 (BGBl. I S 2221), § 2a (6) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S 2256) in der Zeit vom 10.8. bis 12.9.77 mit Begründung öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 20.7.77 ortsüblich bekanntgemacht.
Troisdorf-Sieglar den 13.9.77
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Zöllkemeyer
I. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. ist gemäß § 10 BBauG mit Verfügung vom 9.3.78 unter Auflagen genehmigt worden.
Köln, den 9.3.1978
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Freitag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 12 BBauG am 22.4.78 erfolgt.
Troisdorf-Sieglar, den 26.6.78
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
i.V.
Bauer
I. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG am 20.12.77 vom Rat der Stadt Troisdorf als Satzung beschlossen worden.
Troisdorf-Sieglar, den 18.1.78
Schwartz
Bürgermeister
Ludwig
Ratsmitglied

Vermessungsamt
Ausfertigung als Festlegung der städtischen Planung geometrisch einwandfrei
Troisdorf, den 25.3.79